

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 24 (1928)
Heft: 1: Zum 400jährigen Gedächtnis der Berner Reformation

Artikel: Die bernische Reformation und der Staat
Autor: Feller, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bernische Reformation und der Staat.

Von Prof. Dr. R. Feller.

Die Reformation ist eine geschichtliche Durchgangsstelle, an der die Lebensgüter vorgewiesen und neu geprüft wurden. Der Strom solcher Bewegungen erzeugt ein genügend kräftiges Licht, um all das, was sich an der Durchbruchstelle sammelt, Selbstsucht und reine Absicht, Berechnung und höhere Ahnung, Glück und Missgeschick, Entschlossenheit und Halbheit, Natur und freie Bildung, zu durchleuchten, wo nicht ein Fremdes und Uebermächtiges dazwischen tritt, das dieses Licht ablenkt, bricht und zerstreut. So ist das Thema, das mir aufgegeben ist: Reformation und Staat, verheissend, aber auch verführend, weil es die Proportionen verschieben und die Reformation als einen Reflex des Staatsegoismus erscheinen lassen könnte.

Im 15. Jahrhundert waren Ausdrucksmöglichkeit und Spielraum des Staates Bern gering. Die kräftigsten Aeusserungen des staatlichen Willens, die Zusammenfassung einer höchsten, unbedingten Gewalt, die Einordnung einer Vielheit in zweckmässiges und einheitliches Handeln, traten nur gelegentlich aus Not stärker in Erscheinung. Der Staat lebte nicht aus eigenem, sondern aus dem Recht des Oberstaates, des Reiches; die Gesetzgebung beruhte auf kaiserlicher Verleihung und berief sich darauf. Der Staat war dürftig organisiert. Während heute eine Verfassung die Angehörigen des Staates gleichmässig miteinander verbindet, so bestand damals der Bau des Staates darin, dass die Landschaften nicht unter sich, sondern nur mit der Hauptstadt verbunden waren, die allein den staatlichen Zusammenhang herstellte. Die Rechtsordnung war eine Stufenreihe von landschaftlichen und örtlichen Privilegien, die im Vorrecht der Hauptstadt gipfelte. Das innermenschliche Verhältniss wurde durch das Treugelöbniß hergestellt: die Hauptstadt schwor den Teilen, die Teile schworen der Hauptstadt, einander bei Freiheiten und Gerechtigkeiten zu

schirmen. Grosse Stücke der Staatsgewalt befanden sich im Privatbesitz von Grundherren, die durch das erworbene und ersessene Recht, durch Possess und Gewere gedeckt waren. Die mittelalterliche Vorstellung vom Dominium, das Herrschaft und Grundbesitz zugleich war, durchkreuzte die Bildung einer Staatsgewalt in mancher Weise. Die Twingherren übten in ihren Herrschaften die Gesetzgebung. Landstädte und Landschaften konstituierten sich selbst, legten aber ihre Satzungen und Landrechte der Regierung zur Genehmigung vor. Der Zustand war so unbefriedigend, dass der Staat zum guten Teil von Usurpationen lebte und Notwendiges mit bloss vermeinter kaiserlicher Ermächtigung tat.

Der Staat hatte keinen Platz im Innenleben. Während er heute mit der Gesellschaft in der Erfüllung sittlicher und sozialer Aufgaben wetteifert, war er damals davon ferngehalten. Als der Staat Bern entstand, fand er die Gesellschaft bereits in Stände und Verbände geordnet vor, die sich grossenteils selbst genügten und manches ohne ihn taten, was ihm heute zufällt. Vollends die Kirche schloss ihn vom kulturellen Leben aus, indem sie sich Unterricht, Armenpflege und Sittenzucht vorbehielt. Eigentum, Gewere, Rechte des Standes, des Verbandes, standen unter dem Schutz Gottes, während der Staat einer bloss weltlichen Betrachtung überlassen war. Wenn sich nun doch der bernische Staat trotz dieser Schwäche im 14. und 15. Jahrhundert so mächtig entfaltete, so war das dem Antrieb der führenden Geschlechter zu verdanken, die in fruchtbarer Doppelstellung das Beispiel gaben. Als Grund- und Twingherren gingen sie dem Land voran; anderseits stellten sie ihre ländliche Geltung in den Dienst der Stadt, in deren Ratsaal sie die erste Stimme übernahmen. Sie brachten Stadt und Land zusammen und erzeugten den opferwilligen Geist, der durchs Ganze ging. Das war das heimliche und unüberwindliche Leben, das Bern bei dürftigen Institutionen gross machte.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts geschah es, dass unser Staat zu seinem Bewusstsein erwachte, womit sich die Besinnung auf seine Grenzen und das Verlangen nach seiner Vollendung einstellten. So sehr dieser Vorgang von eigenen ursprünglichen Kräften bewegt erscheint, so ist er doch nicht denkbar ohne die

gleichzeitige vereinheitlichende und verebnende Staatstätigkeit in Frankreich, Burgund und Italien. Damit wurde in Bern eine tiefe und dauernde Furche angefahren. Indem Bern nachdrücklicher und anhaltender als andere Orte den erwachenden und wachsenden Bedürfnissen des Staates nachkam, empfing es jenen besondern Trieb, den man den bernischen Staatsgedanken genannt hat.

Im Twingherrenstreit von 1470 machte der Staat den ersten ausgezeichneten Versuch, das ihm entgegenstehende Recht von Personen und Verbänden zu brechen. Die Mittelschicht, die städtische Bürgerschaft, führte den Angriff auf die Oberschicht, den Adel, und die Unterschicht, das Landvolk, das leidenschaftlich für den Adel einstand. Der nivellierende Rationalismus rang mit dem Herkommen; das Gewissen und die religiösen Vorstellungen der Zeit gerieten in Bewegung. Peter Kistler führte die Bürgerschaft; Seckelmeister Fränkli verteidigte das alte Recht. Wir sind über den Handel durch die Einzelschrift eines gründlichen und leidlich unbefangenen Kenners, des Stadtschreibers Thüring Fricker, unterrichtet. Da Fricker nicht nur erzählt, sondern als erster bernischer Geschichtsschreiber Probleme antönt, so kommt bei der Gelegenheit manches aus. Der Vorstoss Kistlers lief darauf hinaus, Rechtsetzung und oberste Rechtsprechung in die Mäuern der Stadt zu ziehen und eine höchste Herrschaft zu errichten, die alles hergebrachte Recht ausserhalb der Stadt entwertete. Fränkli sagte, er wisse nicht, was die höchste Herrschaft sei. Er stellte Possess und Gewere der Twingherren beharrlich unter den Schutz Gottes und nannte die Beschlüsse der Gegenpartei einen Greuel vor Gott. Wenn Kistler darauf mit der alten Prophezeiung eines Stummen antwortete, wonach der Stadt die Herrschaft über alle diese Lande zufallen sollte, so verhüllte das nur seine Verlegenheit: er konnte sich auf keine höhere Rechtfertigung des Staates berufen. Fränkli hiess ihn einen Klügling ohne Gottesfurcht. Kistlers Vorstoss kam zu früh; er scheiterte an der allgemeinen Denkweise und der Besorgnis vor dem drohenden Sturm vom Lande. Nicht ein gewaltsamer Ratsentscheid, wie Kistler wollte, sondern ein Vergleich mit den Twingherren schlichtete den Streit, aus dem der Staat nur mit materiellem, nicht mit grundsätzlichem Gewinn hervorging.

Nebenbei lief der Versuch, das adelige Vorrecht der vornehmen Kleidung und Lebenshaltung der gemeinen Gesetzgebung zu unterwerfen. Der Adel erwehrte sich dessen, indem er sich auf die uralte göttliche Stiftung der Stände berief.

Der Streit enthüllte, woran es dem Staat gebrach, an einer erhabenen Vorstellung, die ihn schützend umgeben hätte. Doch hatte er bereits mehr als die Kraft, sich zu tragen, und legte den Ueberschuss einstweilen in Ansprüchen und Hoffnungen an. So sehr diese Feierstunde das Wort freizugeben scheint, so zwingt doch eine innere Notwendigkeit, von der Jugend des Machtgebildes zu sprechen, das sich seither durch die Jahrhunderte unwiderstehlich durchgesetzt und die wesentlichen Aeusserungen des Lebens in sich aufgenommen hat. Die Jugend des Staates fand mit der Reformation ihren Abschluss.

Soweit auch die Forschung die Wurzeln der Reformation zurückverfolgt, für jene Zeit kam sie plötzlich, ohne sichtbare Vorbereitung und Reife als Schicksalsschlag. Bern wurde von ihr nach einem Jahrhundert tatkräftiger Männer und grosser Begebenheiten mit durchschnittlichen Menschen in leitender Stellung überrascht. Sie tasteten und brauchten Zeit, sich zu fassen. Im ersten Mandat von 1523 sticht ihre Unsicherheit durch. Und doch haben diese Lauen der Reformation, die nach Verinnerlichung drängte, vorweg die Kraft entrissen, die sich nach aussen wenden liess. Es ist die auf die paulinische Theologie gegründete Lehre vom göttlichen Beruf und Auftrag der Obrigkeit. Sie bedienten sich ihrer schon in einem Erlass anfangs 1525, der den Geistlichen den Böspfennig auferlegte, weil jedermann nach der heiligen Schrift der Obrigkeit untertan sei. Die ersehnte höhere Beglaubigung war gefunden.

Es wäre nun ein Leichtes, von hier aus die Glaubensbewegung als Staatshandlung in gerader Linie bis zum Siege zu verfolgen. Und doch würde eine solche Vereinfachung täuschen. So sehr auch die Bedürfnisse des Staates drängten, so regte sich doch viel mehr, was nach Licht und Erlösung verlangte, die Verstrickung in sittliche und wirtschaftliche Not, das aufgescheuchte Gewissen, die Sehnsucht nach der Wahrheit in der heiligen Schrift, die mit der Wucht einer Enthüllung an die Herzen schlug. Die grosse

Mehrheit hatte die Bibel gefunden und wollte sie sich nicht mehr nehmen lassen, wagte aber noch nicht, die Folgerung zu ziehen und mit Rom zu brechen. Eine entschlossene Minderheit handelte. Dass sie aus dem gleichen Kreis, der Peter Kistler unterstützt hatte, aus der städtischen Bürgerschaft stammte, spricht allerdings vom staatlichen Ehrgeiz, der im Flusse war. Auch das ist richtig: es war von Anfang an selbstverständlich, dass der Staat die Führung übernehmen müsse; das wurde ihm nur von den Täufern bestritten. Die Grösse der Bewegung, die Spannung, die sie erzeugte, die Zerklüftung, die sie androhte, das Beispiel von Sachsen und Zürich wiesen auf diesen Weg. Und doch sind die Monate vor den Osterwahlen von 1527, die den Erfolg der Reformation ankündeten, so schwer durchdringlich, dass man kaum unterscheiden kann, wieviel Wille, wieviel Notwendigkeit zum Sieg beitrugen. Unverkennbar ist eine Sehnsucht, die alle Berechnung überflog. Es kann nicht genug gewürdigt werden, welche innere Ueberwindung die Reformation dem regierenden Bern zumutete. Wie eine fromme Scheu breitete sich die Verehrung der Ahnen über dem Leben aus; an ihrem ragenden Beispiel richtete sich der Nachkomme auf. Wie tief musste gerade in Bern dieses Gefühl gehen, wo ein kräftig ausgebreiteter Staat Tugend und Ruhm der Ahnen verkündete. Nun kam die Reformation und verwarf ihren Glauben. Damit verhängte sie viele stille Qual und liess das Beste, was den Menschen mit der Welt verband: Ehre, Treue, Vaterlandsliebe, bis auf den Grund erbeben. Schwer rang der Rat von Bern, bis er sich dazu aufraffte, offen mit den Ahnen zu brechen und auf das Titelblatt der gedruckten Disputationsakten das Wort aus Jeremias 16 zu setzen: „Unsere Väter haben falsche und nichtige Götter gehabt, die nichts nützen können.“ Gross war die Freiheit, die Bern gewann, gross war auch das Opfer. Und war es nicht hochherzige Unbesonnenheit, wenn die Regierung das Volk zur Annahme der Reformation mit dem Zuruf aufforderte: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ — also in schwerer Schicksalsstunde sich zu dem Apostelwort bekannte, das sonst immer das Bollwerk des bedrängten Gewissens gegen die Obrigkeit gewesen ist. Das war die Sprache von Ergriffenen. Wer will da wahr

haben, dass sich der Gedankenlohn der bernischen Geschichte in Staatsklugheit und Staatstechnik erschöpfe?

Die Tat, durch die die Regierung mit den Voraussetzungen im geltenden Recht unwiederruflich brach, war die Veranstaltung des Glaubensgespräches, bei dem sie sich das oberste Richteramt vorbehielt. Es geschah wider Willen und Verbot der beiden Häupter der Christenheit, des Kaisers und des Papstes. Zum erstenmal handelte Bern aus eigener ursprünglicher Machtvollkommenheit; es war die Verselbständigung des bernischen Staatsrechts gegen Reich und Kirche. Das kam der Obrigkeit selbst nicht sogleich zum Bewusstsein, geschweige, dass sie es der Welt in einer freien und beschwingten Erklärung mitteilte. Das war aber auch das Ausscheiden aus der Einheit der christlichen Völker, aus dem *Corpus christianum*.

Doch von nun an arbeitete die neue Selbständigkeit mit einer Schnellkraft, die Jahrzehnte einholte. Staat und Reformation brachen miteinander durch. Wenn es auch nicht angeht, die Reformation als Ergebnis des staatlichen Machtwillens zu werten, wenn wir uns auch der bequemen Formulierung, die Staatsgewalt sei an Stelle der Beichtgewalt getreten, enthalten wollen, so ist es doch richtig, dass die Regierung die Reformation mit allem Nachdruck als eine staatliche Angelegenheit erklärte und handhabte und alle Zweifel daran geflissentlich zerstörte. Das besagt schon der amtliche Titel: Göttliche Reformation von Schultheiss, klein und gross Rät zu Bern, wobei diese Behörden den noch unbekannten Ausdruck Staat ersetzten. Im Synodus von 1532 bekennt die Obrigkeit, dass sie das Evangelium angenommen und wie andere burgerliche Satzung und Landrecht zu halten mit auf-erhabenen Eiden geschworen habe. Wir müssen uns hier eine Untersuchung versagen, wie der Staat seine Grenzen zu der von ihm geschaffenen und geführten Landeskirche zog, versagen die noch wichtigere Untersuchung, wie das Leben in die neuen Formen einströmte, wie der Himmel sich darüber wölbte, wie der Staat das persönliche Gottsuchen, aus dem die Reformation aufsprang, in seine Kirche einordnete.

Hier sei nur der Täufer gedacht. Sie unternahmen den Versuch, das Evangelium dem Staat zu entreissen und der persön-

lichen Bewertung zurückzugewinnen. Sie führten einen schweren Streich gegen den Staat, indem sie unter Berufung auf Matthäus 20 verkündeten, wer in der Regierung sitze, könne kein Christ sein. Wenn dieser Streich nicht tödlich wirkte, so lag das daran, dass die Täufer es verschmähten, auf ihre Empörung eine weltliche Prämie zu setzen. Sie hielten mit Paulus daran fest, dass jeder in seinem Berufe bleiben solle, womit sie ihrer Bewegung die Stosskraft nahmen. Ihr Los ist traurig; aber um die Forschung haben sie das grosse Verdienst, dass sie all das, was zwischen Obrigkeit, Kirche, Volk, zwischen persönlichem Gottsuchen und Reihenglaube schwebte, im wortkargen Bern stimmhaft machten. Auch nötigten sie die Regierung zu ungeahnten Folgerungen. Es gehörte zu der grossartigen Vereinfachung, die die Reformation in die Welt brachte, dass sie allen Daseins- und Glücksgrund auf die alleine Gnade Gottes zurückführte. Hier suchte die Regierung ihren Halt. Die Angriffe der Täufer, die sich nun auch auf das Wort beriefen, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, zwangen sie, und die Stellvertretung, mit der sie Gott auf Erden betraut hatte, erlaubte es ihr, einen unanfechtbaren Rang über den Menschen zu suchen. In einem Mandat von 1530 verwies sie auf die besondere Gnade Gottes, die ihr zuteil geworden sei. Dieses Gottesgnadentum vertrug sich wohl mit dem Sündenstand, zu dem sich die Regierung in den Mandaten bekannte, sollte aber auch grosser Selbsttäuschung fähig sein.

Rasch fand sich der Staat in seinem neuen Spielraum zurecht. Die gedankliche Erfassung ging mit der Auswirkung zusammen. Es stellten sich sehr bestimmte Formulierungen ein. Die Regierung sagte 1532: „Wir sind solchen Herkommens und ist uns von Gott solche Gewaltsame verliehen, dass wir in unsern Landen herrschen mögen, wie wir getrauen, dessen Glimpf, Fug und Recht zu haben.“ Das war die unbedingte rechtliche Selbstbestimmung des Staates, für die man aus den deutschen Reichskammergerichtsentscheiden den Ausdruck Präeminenz, aus dem Französischen den Ausdruck Souveränität nahm, der sich schliesslich durchsetzte. Die Auswirkung trat sogleich ein. Der Staat konnte seine mächtigen Anlagen entfalten; die Voraussetzung zu seiner Vereinheitlichung war gegeben. Hatte Seckelmeister Fränkli im Twing-

herrenstreit, gleichsam in den Abgrund schauend, der Möglichkeit gedacht, dass Possess und Gewere eines Tages nur noch die Untertanen, nicht mehr die Obrigkeit binden könnten, so hiess es nun 1530 in einem Urteil: „Es ist gemeinem und natürlichem Recht zuwider, dass die Untertanen mit ihren alten Freiheiten der obrigkeitlichen Herrlichkeit Abbruch tun und diesen Abbruch in Gewere bringen dürfen.“ Dieser Entscheid, der das Verhältnis von Stadt und Land von Grund auf wandelte, wurde nicht einmal von der obersten Behörde, dem Grossen Rat, sondern vom Kleinen Rat als selbstverständliche Anwendung eines bestehenden Rechtsatzes gefällt. Die Rechte der Tvingherren, die 1471 durch Vergleich ausgeschieden worden waren, erschienen hundert Jahre später nur noch als Gnade des Staates. Hatte die Regierung vor der Reformation den Landschaften und Landstädten ihre selbst geschöpften Satzungen jeweilen bestätigt, so behielt sie sich 1548 bei der Durchsicht des Freibriefes von Nidau vor, ihn über kurz oder lang zu mindern oder zu mehren, teilweise oder ganz aufzuheben. Das alles bedeutete: vor der Hoheit des Staates hatten Freiheiten und Privilegien der Teile keinen ursprünglichen Rechtsanspruch mehr.

Nun aber schränkte sich die Obrigkeit selbst nach zwei Seiten hin ein. Einmal berief sie sich bei ihren gesetzgeberischen Erlassen nach wie vor auf kaiserliche Ermächtigung bis zur Lösung vom Reich im Jahre 1648. Und dann beliess sie die Selbstverwaltung, die selbsthabende Regierung der Teile, sofern diese einer ungehemmten Staatsgewalt nicht im Wege stand. Dem Betrachter, der an die plötzlichen Totalzentralisationen der französischen Revolution und ihrer Nachfolger gewöhnt ist, mag das als zage Halbheit vorkommen; damals waren die Untertanen überrascht genug.

Dagegen räumte die neue Staatshoheit mit den Vorrechten der Stände auf. Nicht länger schützte sie die Einrede, sie seien von Gott gestiftet und geschirmt. Vorweg hatte die Geistlichkeit zu verzichten. War ehemals in der Propstei Rüeggisberg das Zeugnis dreier Priester dem von sieben Laien gleichgesetzt gewesen, so hiess es nun: „Dessen bedarf es fürder nicht, da man jetzt gleich Recht gibt und nimmt von jedermann; es gelten alle Menschen

gleich und ist kein Unterschied der Personen.“ Auch die Vorrechte des Adels in Kleidung und Lebensführung fielen vor den Sittenmandaten, die alle einer gleichförmigen Schlichtheit unterwarfen. So konnte die bernische Gerichtssatzung von 1539 mit einem Aufblick nach oben verkünden, dass nun für alle gleiches Recht gelte. Freilich, was man heute unter Rechtsgleichheit versteht, kann man jenem Staat nicht zuerkennen, da die örtlichen und landschaftlichen Sonderrechte in bunter Mannigfaltigkeit weiter blühten. Es fielen nur die Unterschiede des Standes, nicht die des Ortes.

Dieser verebnende Zug wäre nicht denkbar ohne einen Personenwechsel an oberster Stelle. Alte mächtige Geschlechter schieden aus, Familien aus dem bürgerlichen Mittelstand rückten nach. Die neuen Männer legten ihr politisches Bekenntnis in der langen Einleitung zur Gerichtssatzung von 1539 nieder, deren kurzer Sinn ist: Wir wollen den Staat, den die Vorfahren ritterlich erobert haben, gut bürgerlich verwalten. Hatte der Adel dem Staat den grossartigen Ausdruck und die Ausdehnung gegeben, so entwickelte das Bürgertum die Tugenden des klugen Haushaltens, den Sinn für das Zweckmässige und Brauchbare. Diese Geschäftsmässigkeit lief durch alle Zweige des Staatswesens. Die Tätigkeit der Beamten wurde scharf umschrieben, vertieft, beschleunigt, vieles, was der Beliebigkeit überlassen gewesen war, genau in Worte gefasst. Der Staat wurde zum Betrieb. An der leitenden Behörde, dem Kleinen Rat, sei es verdeutlicht. Früher konnte man seine Sitzungen ohne Sorge versäumen, da Sommer- und Herbststunmusse, Badefahrten und eigene Geschäfte als Entschuldigung dienten. Jetzt wird die Dauer der Sitzungen bestimmt; es ist bei Busse verboten, ihnen fern zu bleiben, vor Schluss sie zu verlassen oder ohne Urlaub 14 Tage aus der Stadt zu gehen. Der Dienstag, der Markttag, ist für eigene Geschäfte frei; überdies wird jedem Mitglied ein Monat Ferien gewährt. So geht es durch alle Anstellungsverhältnisse bis hinunter zum Torwächter. Das ist das rationale Ordnungsprinzip, durch religiöses Pflichtgefühl verstärkt. Es kündigt sich ein Alltagsstil an, dem die Arbeit zum Leben unentbehrlich wird.

Mit der erhöhten Leistung meldete sich der Anspruch auf Gehalt, nachdem bisher der Grossteil der Staatsarbeit von der Ober-

schicht unentgeltlich besorgt worden war. Im Twingherrenstreit hätte Adrian von Bubenberg gesagt: „Ich habe seit Herrn Heinrichs, meines Vaters Tod, was nicht lange her ist, in den Geschäften der Stadt ob 500 Gulden verritten; es dauert mich nicht; denn unsere Väter haben noch mehr getan.“ Nun schrieb 1550 Wolfgang Musculus, der Begründer einer bernischen Gelehrten- und Pfarrerfamilie: „Es fällt mir schwer, einem so reichen Staat zu dienen und das zu verbrauchen, was ich den Meinen für den Fall meines Todes zurückgelegt habe.“ Das bedeutete einen Wandel der politischen Ehre im Sinn der Verbürgerlichung. Das adelige Vorrecht, das durch die freie Leistung aufgewogen wurde, verschwand; das Ausserordentliche trat zurück vor der regelmässigen Zeitbenützung und der durchschnittlichen Tüchtigkeit. Doch machten die neuen Gehaltsforderungen kein Problem aus; die Lohnfrage jener Zeit war, wie Gott im Diesseits und Jenseits belohnte und strafte. Aber die Gehaltsforderungen erklären, warum die Obrigkeit mit der Entfaltung eines grossen Verwaltungsapparates, einer Bureaukratie zurückhielt, wie es die neuen Aufgaben eigentlich verlangt hätten. Auch von hier aus versteht man, warum der Staat die Zentralisation nicht durchführte, sondern sich mit den Organen der örtlichen Selbstverwaltung behalf. Bisher hatte das Dorf ein unerhebliches Dasein als bäuerlicher Verband geführt; es stand ihm nur zu, über ländliche Berufsfragen, Wunn und Weid, Feldfahrt, Weg und Steg zu bestimmen. Jetzt liess der Staat die Landgemeinden an seiner neuen Tätigkeit teilhaben, betraute sie mit Vormundchaftswesen, Armenpflege, Sittenbewahrung und Schule, womit erst ein Gemeindeleben in höherem Sinn anhub.

Die Aufgaben, die von der Kirche an den Staat übergingen, stellten diesen auf eine strenge Probe, befähigten ihn aber auch, seine gesteigerte Kraft auf die wichtigsten Lebensgebiete auszuströmen und sein Gesetzgebungsrecht bis ins Herz der Gesellschaft und der Familie zu erstrecken. Er ging in die höchsten Vorstellungen ein, wo ihn der Zug der Lebensgeister zu umkreisen begann. Er konnte sich nun mit göttlicher Beglaubigung vorstellen; ja er sollte in der Erfüllung seiner sittlichen Sendung ein eigentliches Hochgefühl entfalten. Er übernahm die Einkünfte der Kirche, die die seinen um ein Mehrfaches überstiegen, um sie

der allgemeinen Wohlfahrt zuzuwenden. Die Vermutung, er habe dabei für sich selber gesorgt, kann nicht genau nachgeprüft werden, da übersichtliche Zusammenstellungen fehlen. Sicherlich aber gewann er dabei an Macht, indem er nun als der Spender des Guten in den Mittelpunkt der Erwartungen rückte, ein Wechsel der Vorstellungen, der die Kirche sehr beschattete. Mit dem Unterricht und der Sittenzucht übernahm der Staat den Vorsitz in der Gesellschaft, die Führung von Geist und Gewissen. Der Staat Träger des Lichts! Die Menschheit hatte ganz neue Erfahrungen zu gewärtigen, wenn er die Verrechnungen mit dem Unendlichen vornahm. Er selber ist dabei in einen gewissen Zwiespalt verfallen: einerseits ist er hervorragend an der Erhaltung des Bestehenden beteiligt, anderseits sorgt er für das Licht, das zur Kritik und Unterhöhlung des Bestehenden notwendig ist.

Verlangte der Berner Synodus, dass die innere Erneuerung auf den äusseren Menschen ausstrahle, so wurde es Pflicht des Staates, für die Reinheit des Lebens zu sorgen; hier fand der Staat den Sinn seiner Gesetzgebung und die Geschlossenheit seines Willens. Aber der Widerstand, der sich dagegen erhob, lässt vermuten, dass das Seelenvermögen des Volkes nicht von Anfang an den Forderungen der Reformation gewachsen war. Zu jäh erfolgte der Umschlag von greller Ausgelassenheit zu anhaltender Sonntagsstille. Die schroffe Absage an die Weltfreude im Diesseits und an das Fegfeuer im Jenseits erzeugte eine Entspannung und Leere, die nicht jeder sogleich mit neuem Inhalt ausfüllen konnte. Was mochte erst die Jugend empfinden, die sich einschränken lassen und auf das Vorrecht ihrer plastischen Kraft deshalb verzichten musste, weil sich das vorangehende Alter zuviel gegönnt hatte, während sie heute Raum und Entfaltung empfängt, weil das vorangehende Alter namenlos gelitten hat. Es werden in der Geschichte Belohnung und Belastung so unter die wechselnden Geschlechter verteilt, dass es sich unseren Begriffen entzieht und höchstens die Ahnung von einem entfernten und unerhörten Walten aufkommen lässt.

Wenn die Obrigkeit die Probe bestand und den Widerstand gegen die Sittengesetze überwand, so verdankte sie das neben der hingebenden Mitarbeit der Geistlichen einer grossen Freiheit von der öffentlichen Meinung. Der göttliche Auftrag erlaubte, ja

schrieb ihr vor, auch das zu tun, was dem Volk zuwider war. Volksverehrung fiel daher hinweg; Popularität war weder zum Guten noch zum Bösen notwendig. Der Synodus warnt vor dieser Schwäche: „Wir wollen leider beliebt und von niemand gehasst sein.“ Das Volk war der rohe Stoff, der ungefragt mit den stärksten Mitteln gefasst und gebildet werden musste. Hier wird die Wechselwirkung unmittelbar deutlich. Die Reformation führte den Staat in das religiöse Bewusstsein des Volkes ein; mit dieser Beglaubigung erreichte er, was die Reformation wollte: die Ethik ging der Lebensgestaltung voran

Die Reformationsausstellung in der Stadtbibliothek (4. II. bis 17. III.)*

Von Hans Bloesch.

Anlässlich der Vierjahrhundertfeier der bernischen Reformation hat die Stadtbibliothek eine kleine Ausstellung zur Veranschaulichung jener bewegten Tage veranstaltet, die trotz ihrer anspruchslosen Aufmachung erfreulich zahlreichen Besuch und mannigfaches Interesse findet und es deshalb wohl verdient, in knappen Umrissen festgehalten zu werden. Um so mehr, als sich die Herstellung eines Kataloges, der ursprünglich geplant war, nicht ermöglichen liess. Die engbeschränkten Räumlichkeiten, die der Stadtbibliothek zu derartigen Zwecken zur Verfügung stehen, verboten von vorneherein eine Veranstaltung von grösserem Umfange, wie sie der Anlass verdient hätte. So war es unmöglich, das auch anderswo verborgene Material herbeizuziehen, es war ausgeschlossen, die Sammlung der Bücher und Dokumente durch das Ausstellen von Bildermaterial zu beleben und zu vervollständigen; es konnte sich nur darum handeln, die wertvollen Stücke der

*) Die Bilderbeigaben sind dem Buche von v. Rodt: „Bern im 16. Jahrhundert“, Verlag A. Francke (Reformationsmandat und Schlussthesen) und der Schrift von Ad. Fluri: „Berns Beziehungen zu den Buchdruckern in Basel und Zürich“, Buchdruckerei Bächler & Co. (Titelblätter zu den Acta und zum Synodus) mit freundlicher Erlaubnis der Verleger entnommen.